

I Grundsätze

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Elsdorf legt die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Konfirmandenarbeit ist eine vorrangige Aufgabe der Kirchengemeinde. Die Gemeinde lädt mit ihrer Konfirmandenarbeit Kinder und Jugendliche zum Glauben an Jesus Christus ein. Zugleich möchte sie junge Menschen auskunfts- und sprachfähig machen in der christlichen Religion. Der kirchliche Unterricht gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: *„Mir ist gegeben alle Macht im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“* (Matthäus 28, 18 - 20)

Die Kirchengemeinde hat gemeinsam mit Eltern und Paten bei der Kindertaufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Konfirmandenarbeit soll getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche mit dem christlichen Glauben und seiner Praxis in Gottesdienst und Alltag vertraut machen, sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, ein Christ zu sein: *„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“* (1. Petrus 3,15)

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen in den dreieinigen Gott, auf dessen Namen sie getauft wurden, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Bei der Konfirmation wird Konfirmandinnen und Konfirmanden der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen. Gott spricht: *„Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“* (1. Mose 12, 2)

II Anmeldung

Kinder und Jugendliche werden vor Beginn der Konfirmandenarbeit öffentlich und sofern die Daten vorliegen, schriftlich eingeladen und gebeten, sich verbindlich für die Teilnahme anzumelden. Wenn vorhanden, sollte schon bei der Anmeldung die Taufbescheinigung vorgelegt werden. Die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden zu Beginn der Konfirmandenzeit in einem Gottesdienst der Gemeinde begrüßt. Die Eltern werden zu einem Informationsabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird ausgehändigt und erläutert. Die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden zu Beginn der Konfirmandenzeit in einem Gottesdienst der Gemeinde begrüßt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmandenarbeit anerkennen.

III Dauer

Die Konfirmandenarbeit in der Elsdorfer Kirchengemeinde beginnt für die Kinder in der Regel nach den Sommerferien mit Beginn des 7. Schuljahres bzw. mit der Vollendung des 12.

Lebensjahres. Sie erstreckt sich kontinuierlich über 21 Monate. Sie schließt mit der Konfirmation ab, die zwischen den Sonntagen Palmarum und Pfingsten gefeiert wird.

IV Arbeitsformen

Zur Konfirmandenarbeit gehören die Teilnahme an und die Mitgestaltung von Gottesdiensten, der wöchentliche Unterricht mit einer Zeitstunde (60 Minuten) sowie weitere Arbeitsformen wie Projekte und Konfirmandentage in der Region. Die Teilnahme ist verbindlich.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen krank oder aus wichtigen Gründen verhindert sind, werden sie sich vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

Während der Konfirmandenzeit findet eine mehrtägige Freizeit statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Fahrt. Die Erziehungsberechtigten beantragen die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht.

Über die Freizeit und besondere Konfirmandentage werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher informiert.

V Kindeswohl

Der Kirchengemeinde Elsdorf liegt das Wohl der ihr anvertrauten Kinder am Herzen. Sie achtet daher auf die Einhaltung der im Kirchenkreis Bremervörde-Zeven verabredeten Standards, um einer Verletzung des Kindeswohls vorzubeugen. Hierzu gehört, dass ehrenamtlichen Mitarbeiter ab 18 Jahren im Bereich der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII) vorlegen müssen.

Außerdem werden ehrenamtliche Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen für das Thema „Kindeswohlgefährdung“ sensibilisiert und dabei geschult, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und dieser zu begegnen. Jugendliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind angehalten, eine JuLeiCa-Schulung zu besuchen.

Unabhängig vom Alter müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine Freizeit begleiten, einen Teamvertrag unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, auf das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten und diese zu schützen. Der entsprechende Vertrag folgt der Vorlage des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

VI Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel: Luther-Bibel, Evangelisches Gesangbuch, ein Ringbuch mit Tasche sowie ein „Konfi-Timer“. Bei der Ausgabe von Bibel und Gesangbuch wird ein Kostenbeitrag der Eltern erbeten.

VII Themen und Inhalte

Die Konfirmandenarbeit versteht sich als ein Bildungsangebot an Jugendliche, das ihre Vorstellungs- und Lebenswelt mit biblischen Geschichten, kirchlichen Traditionen und gottesdienstlichen Ritualen sowie dem Leben der Kirchengemeinde verschränkt.

Die Jugendlichen erweitern ihr Wissen über die christliche Religion. Sie sammeln Erfahrungen mit der Praxis des Glaubens am «Lernort» Kirchengemeinde. Sie werden vertraut mit Gottesdiensten in unterschiedlicher Gestalt sowie den kirchlichen Ritualen Taufe, Abendmahl, Trauung und Bestattung.

Zum Wissen gehören christliche Grundworte, die sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden auswendig aneignen sollen: Das Vaterunser – das Apostolische Glaubensbekenntnis – Die Zehn Gebote – der Psalm 23 – Das Sendungswort Jesu an seine Jünger (siehe unter I: «*Mir ist gegeben alle Macht...*»)

Die Konfirmandenarbeit beinhaltet die folgenden Themenbereiche:

- 1) Kennenlernen: die Kirche als Gebäude – als Gottesdienst – als Gemeinschaft – die Kirche und die Kirchen (Ökumene) – das Kirchenjahr, seine Feste und Themen
- 2) Von Jesus, dem Sohn Gottes: als Mensch für uns geboren – in dem Land Israel gelebt – Bilder seines Lebens – Jesu Gleichnis vom barmherzigen Vater – am Kreuz gestorben und im Abendmahl für uns gegeben – an Ostern auferstanden – was aus Ostern folgt
- 3) Leben als Christ: Jesu Gleichnis vom barmherziger Samariter – Nächstenliebe leben – die Zehn Gebote als Anleitung für ein Leben in Gemeinschaft mit Gott und den Menschen – der christliche Umgang mit dem Tod – Besuch diakonischer Lernorte
- 4) Aufführung eines Martinsspiels und eines Krippenspiels – eine viertägige Konfirmandenfahrt – die Durchführung eines Vorstellungsgottesdienstes – Vorbereitung auf die Konfirmation: Christ werden, Christ bleiben

VIII Teilnahme am Gottesdienst, Taufe und Heiliges Abendmahl

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Sie sollen mindestens 34 Gottesdienste besuchen, um mit dem Singen und Beten, Hören und Bekennen wie auch der Gottesdienstgemeinde vertraut zu werden. Dazu gehört die gelegentliche Mitwirkung.

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit ihren Kindern an den Gottesdiensten und am Gemeindeleben teilzunehmen.

Die Taufe und erfolgte Unterweisung in die Bedeutung des Abendmahls als eines „heiligen Essens“ ist die Voraussetzung für die Teilnahme. Dies kann durch die Eltern geschehen und/oder es erfolgt während des kirchlichen Unterrichts. Vorher werden noch nicht getaufte Kinder während der Austeilung der Abendmahlsgaben gesegnet.

IX Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten. Es ist hilfreich, wenn dies durch die gemeinsame Teilnahme an Aktivitäten der Kirchengemeinde zum Ausdruck kommt. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Projekten) ist willkommen. Während der Konfirmanden-

zeit finden Elternabende statt. Ein finanzieller Beitrag für Ausflüge und die Konfirmandenfreizeit wird erbeten.

X Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten mit Blick auf ihre Konfirmation einen Gottesdienst vor und präsentieren sich damit der Gemeinde.

Begleitend findet anlässlich eines Konfirmandennachmittags/-tages ein auf die Konfirmation vorbereitendes Gespräch mit Mitgliedern des Kirchenvorstands statt. Hier kann Wesentliches aus der Konfirmandenarbeit vorgestellt sowie Erwartungen hinsichtlich der Konfirmation erörtert werden.

Rechtzeitig vor dem Abschluss der Zeit des Unterrichts werden mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen und Aufgaben besprochen.

X Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit den beruflich Unterrichtenden und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation muss versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand: den Unterricht wiederholt unentschuldigt versäumte, – diese Ordnung beharrlich missachtete, – wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Falls mehr als 50% der Unterrichtseinheiten versäumt wurden, kann die Verschiebung der Konfirmation um ein Jahr geraten sein.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist durch die Unterrichtenden mit der Konfirmandin/dem Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen. In jedem einzelnen Fall ist die Auffassung des Kirchenvorstands einzuholen.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

XI Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 27.06.2019 gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2019/21

Elsdorf, den 04.03.2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde - Kirchenvorstand und Pfarramt

Vorsitzender/Vorsitzende

Pastor/Pastorin

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 09. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), genehmigt.

Ort..... .Datum.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Bremervörde-Zeven

.....

Vorsitzender /Vorsitzende

- stellvertretende/r

Vorsitzender/Vorsitzende

.....

Kirchenkreisvorsteher/-in